

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW
Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

An die
Gemeinde Niederkrüchten
Laurentiusstr. 19
41372 Niederkrüchten

per eMail: bauleitplanung@niederkruechten.de
per Fax: 02163 / 980 111

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:

Herr Gerhard

Datum
28.06.2024

Unser Zeichen
VIE-754/22

**Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplan Elm-
131 „Javelinpark Ost“ der Gemeinde Niederkrüchten –
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW e.V. (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW e.V. (NABU) reichen wir zum o.g. Planaufstellungsverfahren folgende Stellungnahme ein:

Die Naturschutzverbände lehnen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes in vorgelegter Form ab und begründen dies wie folgt:

1. Planungsrecht

Die Erforderlichkeit der aktuellen Planung i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB wird in Hinblick auf die in großem Umkreis vorhandenen freien Kapazitäten in Industrie- und Gewerbegebieten und das Fehlen des öffentlichen

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



Interesses sowie eines nachgewiesenen Bedarfs an weiteren Standorten für flächenintensive Unternehmen insbesondere der Logistikbranche von Seiten der Naturschutzverbände grundsätzlich in Frage gestellt.

Bauplanungsrechtlich ist die Aufteilung des Gesamtplans in einzelne Planungsabschnitte äußerst fragwürdig, da das Gesamtkonzept nicht nur die mit dem aktuellen Bebauungsplan festgesetzte Errichtung von Industrie- und Gewerbeanlagen sondern auch deren verkehrliche Erschließung einschließlich der bei der Autobahn-GmbH beantragten Autobahn-Anschlussstelle sowie die autarke Energieversorgung u. a. durch die noch im Genehmigungsverfahren befindlichen Windenergieanlagen auf den Flächen der ehemaligen Start- und Landebahn umfasst. Solange diese Vorhaben noch nicht genehmigt sind, fehlt es für im Bebauungsplan vorgesehene Gewerbe- und Industriebebauung an der nach § 30 Abs. 2 BauGB erforderlichen gesicherten Erschließung und dem Bebauungsplan insofern an der Vollziehbarkeit. Da die im Plangebiet vorhandenen Flächen bereits jetzt nicht ausreichen, um den naturschutzrechtlichen Ausgleich für den durch die Planung verursachten Verlust von Lebensstätten und die sonstigen Eingriffe in Natur und Landschaft zu gewährleisten, wird die Umsetzung weiterer Planungsabschnitte vorhersehbar an naturschutzrechtlichen Hürden scheitern.

Die Planung steht weiterhin im Widerspruch zu den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch gültigen Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten, welcher für den aktuell beplanten Bereich im nördlichen Teil Wohnbauflächen (W) und im südlichen Teil eine Fläche für den Luftverkehr festsetzt (vgl. Abb. 1 auf S. 16 der Unterlage 5 Entwurf der Begründung). Die 61. Änderung des Flächennutzungsplans, mit der die aktuell verfahrensgegenständlichen Flächen als gewerbliche Bauflächen, Grünflächen und Wald ausgewiesen werden sollen, ist nach hiesiger Kenntnis noch nicht wirksam geworden, da die nach § 6 BauGB hierfür erforderliche Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bislang nicht öffentlich bekannt gemacht wurde.

Es wird überdies angezweifelt, dass die Tatsache, dass die Grenze der gewerblichen Baufläche um ca. 50 m weiter in Richtung Rollfeld

gezogen wurde, als es die Abgrenzung des im Regionalplan Düsseldorf dargestellten GIB-Bereiches vorsieht, tatsächlich noch mit planerischer Unschärfe begründet werden kann (vgl. dazu Unterl. 5 Entwurf Begründung s. 17).

2. Artenschutz

a) Artenspektrum

Der hier vorgelegte Entwurf einer Angebotsbebauungsplanung führt vorhersehbar zur Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zuge der Umsetzung, die durch die im Artenschutzbeitrag vorgesehenen Maßnahmen nicht wirksam vermieden bzw. ausgeglichen wird. Da in vielen Fällen auch die Möglichkeit artenschutzrechtlicher Ausnahmen nicht ersichtlich ist, wird nicht rechtswirksam in eine Ausnahmelage hineingeplant, so dass sich der Bebauungsplan insgesamt als rechtswidrig erweist.

Laut Erläuterungsbericht faunistische Untersuchungen vom Februar 2023 handelt es sich bei dem gesamten Gelände des ehemaligen Militärflughafens um ein vogelkundlich besonders wertvolles Gebiet: *„Dem Gebiet ist insgesamt aufgrund seiner Arten- und Habitatausstattung eine überregionale Bedeutung beizumessen und es ist in Bezug auf den Biotopverbund nährstoffarmer, extensiv genutzter Sandlandschaften von hohem Wert.“* (Unterlage 7 a Anl. 2, S. 28 unten).

Wie aus der Kartendarstellung auf S. 26 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags deutlich wird, gibt es auf dem gesamten Gelände des ehemaligen Militärflughafens, welches im Rahmen eines langfristigen Projekts zu einem insgesamt etwa 150 ha großen Industrie- und Gewerbegebiet entwickelt werden soll, eine hohe Dichte von Brutvorkommen seltener und gefährdeter Brutvogelarten. Es wurden zudem Vorkommen zahlreicher Fledermausarten (vgl. Tabelle 4 auf S. 45, Unterl. 7 AFB) sowie Vorkommen der Kreuzkröte nachgewiesen.

Die Ausweisung des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes in diesem Bereich wird nach den Ergebnissen der aktuellen Brutvogelkartierung insbesondere eine Vielzahl an Brutvogelarten im Gebiet durch Störwirkungen und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stark beeinträchtigen. Im bebaubaren Bereich, der mit der Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen überplant werden soll, kommen zahlreiche planungsrelevante Tierarten vor. Insbesondere die nachfolgend aufgelisteten Brutvogelvorkommen sind dabei von Bedeutung:

Baumpieper (Bp)	1 BP, NW-lich
Heidelerche (Hei)	3 BP, 1 BP SW-lich, 1 BP SE-lich, 1 BP angrenzend SE-lich mit Vertreibung wegen direkt angrenzender Wald-Maßnahme M5
Star (S)	2 BP, NW-lich
Bluthänfling (Hä)	3 BP, 2 BP innerhalb, mittig u. SE-lich sowie 1 BP westl. angrenzend an Baukörper u. Planstraße
Ziegenmelker (Zm)	1 BP, innerhalb des BBP
Waldohreule (Wo)	3 BP, innerhalb des BBP
Uhu (Uh)	1 BP, innerhalb des BBP
Gartenrotschwanz (Gr)	7 BP, innerhalb des BBP

Die Liste enthält nicht alle wertgebenden Vogelarten, die im Gebiet brüten, sondern nur solche Arten, die aus Sicht des Artenschutzes besonders bedeutsam erscheinen. Die Brutpaar-Angaben beziehen sich auf das unmittelbare Plangebiet bzw. auf direkt angrenzende Brutvorkommen, die bei realistischer Einschätzung der Auswirkungen von Baukörpern und Anpflanzungen auf die jeweilige Vogelart nicht zu halten sind, und wurden direkt der Karte Brutvogelkartierung auf S. 26 der ASP entnommen; die Artenzahl-Angaben in der Tabelle auf Seite 25 der ASP betreffen das gesamte Untersuchungsgebiet, welches über den Planungsumgriff des Bebauungsplans hinausgeht.

Die Angaben der Tabelle auf Seite 45/46 der ASP teilen die Naturschutzverbände nicht. Insbesondere gehen die Naturschutzverbände aufgrund der Kartiererergebnisse von der Betroffenheit durch Brutplatz-Verlust von 1 Brutrevier des Baumpiepers statt nur Nahrungshabitat-Verlust, 3 statt 2 Brutrevieren des Bluthänflings, 7 statt 6 Brutrevieren des Gartenrotschwanzes, 3 statt 2 Brutrevieren der Heidelerche und 3

Brutrevieren statt 3-mal Brutverdacht der Waldohreule aus. Woher die unrichtigen Angaben der ASP kommen, sollte geklärt werden; sie sind jedenfalls der Karte der ASP nicht zu entnehmen.

Neben Brutvögeln sind auch viele Rast- und Zugvögel betroffen, wie bspw. der seltene Mornellregenpfeifer oder die Saat- und Blässgänse, die nach Beobachtungen der Biologischen Station Krickenbecker Seen e.V. jeden Winter regelmäßig von den Nahrungsgebieten im Nationalpark De Meinweg zu ihrem Schlafplatz am ehemaligen Baggersee Bohnen im NSG Elmpter Schwalmbruch pendeln und dabei genau über das Flughafengelände ziehen.

Der Bereich des verfahrensgegenständlichen Bebauungsplans in der Größe von etwa 94 ha stellt nur einen Ausschnitt aus dem im Zuge des Vorhabens „Javelin Barracks“ umzugestaltenden Gesamtareal dar, welcher empfindlich in den Gesamtlebensraum der betroffenen Brutvögel eingreift. Bereits die seit 2017 im Plangebiet laufenden Abrissarbeiten dürften zu erheblichen Störwirkungen mit negativen Auswirkungen auf den Brutbestand schutzwürdiger Arten in weitem Umkreis geführt haben. Im Zuge der Umsetzung der aktuellen Bebauungsplanung wird es zu weiteren Störwirkungen kommen, die eine Entwertung auch der angrenzenden Bereiche nach sich ziehen wird. Es entsteht der Eindruck, dass hier ein ornithologisch hochwertiges Gebiet im Wege der Aufteilung in mehrere Planungsabschnitte sukzessive entwertet werden soll, um mögliche naturschutzfachliche Hindernisse für nachfolgende Planungsabschnitte vorsorglich aus dem Weg zu räumen. Dies erscheint insbesondere deshalb naheliegend, weil die im Plangebiet der aktuellen Flächennutzungsplanänderung für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Flächen im Süden des Plangebietes deutlich zu gering bemessen sind, um die erforderlichen CEF-Maßnahmen für sämtliche derzeit vorhandenen Brutvogelvorkommen aufnehmen zu können.

Die Gesamtdimension des mit dem Gesamtprojekt „Javelin Barracks“ verbundenen Eingriffes in die Bestände der dort vorhandenen Vogel- und weiterer geschützter Arten ist so hoch, dass der Bebauungsplan in seiner Eigenschaft als Bestandteil dieser Gesamtplanung in Frage gestellt werden

muss. Es ist nicht erkennbar, dass selbst ein hohes bauleitplanerisches Interesse die Vertreibung so vieler Vogel-Brutpaare und die Vernichtung so vieler Fledermaus- Lebensstätten im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme rechtfertigen könnte. Denn bei der oben beschriebenen Dimension des artenschutzrechtlichen Eingriffs würde der Erhaltungszustand mehrerer Vogelarten in der Region deutlich beeinträchtigt. Das ist nicht zulässig. Dies gilt umso mehr, als es weitere Alternativstandorte in der Region für solche Baugebiete gibt, die artenschutzrechtlich weit weniger kritisch sind.

b) Verbotsrelevante Beeinträchtigungen

— Neben der Tötung von Individuen sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird die Umsetzung der geplanten Bebauung zwangsläufig zu unvermeidbaren und populationsrelevanten Störungen geschützter und in ihrem Bestand gefährdeter Arten führen.

— Mit der in der im verfahrensgegenständlichen Planentwurf festgesetzten industriellen bzw. gewerblichen Bebauung dürfte sowohl eine deutliche Verlärmung, als auch eine deutlich stärkere Beleuchtung des Gebietes und seines Umfeldes einhergehen.

Zusätzlich ist die Störwirkung relevant, welche die geplante Errichtung hoher Hallengebäude auf Bodenbrüter wie z. B. den Ziegenmelker ausübt.

Ein weiterer Punkt ist das Thema Lichtverschmutzung. Ergebnisse einer Schweizer Studie zeigen, dass der Ziegenmelker insbesondere durch andauernde Lichtemissionen vertrieben wird¹. Die Autoren empfehlen in einem Umkreis von 1.500 m um Brutplätze des Ziegenmelkers eine Verringerung der Beleuchtung um 80 %. Dabei darf im Brutgebiet selbst die Lichtstärke im Durchschnitt während der Brutzeit der Art nicht über 0,005 Lux (lx) liegen. Negative Wirkungen hat die Lichtverschmutzung ebenso auf andere Vogelarten, Fledermäuse sowie die Insektenfauna.

¹ Light pollution hampers recolonization of revitalised European Nightjar habitats in the Valais (Swiss Alps). Journal of Ornithology 160 (2019): 749-761.

Der Entwurf der Textlichen Festsetzungen (Unterlage 3) enthält zur Vermeidung negativer Wirkungen von Beleuchtung folgende Festsetzungen:

„Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass im Bebauungsplangebiet Elm-131 die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z. B. Straße, Wege, Stellplätze) tierfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu begrenzen ist. Zulässig sind nur voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmem Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen von 1.800 bis 2.700 Kelvin. Die Schutzverglasung darf sich nicht über 60 °C erwärmen.*

Leuchtmittel, die in den Baugebieten mit einem Abstand von weniger als 20 m zu im Bebauungsplan Elm-131 festgesetzten Wald- und Grünflächen eingesetzt werden, dürfen eine korrelierte Farbtemperatur von 1.800 Kelvin nicht überschreiten.

Die Anstrahlung von Gehölzen in den im Bebauungsplan Elm-131 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB festgesetzten und mit M1 – M12 bezeichneten Flächen sowie flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig.“

Diese Festsetzungen bleiben nach Umfang und Detaillierungsgrad deutlich hinter den als Maßnahme M 5 auf S. 83 des ASB (Unterlage 7) für erforderlich erachteten Vorgaben zur Vermeidung der Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zurück. Es fehlen insbesondere folgende Vorgaben, welche in den Bebauungsplanentwurf zu übernehmen sind:

„Positionierung, Abstrahlwinkel, Beleuchtungsniveau und Anzahl der Leuchten [sind] so zu optimieren, dass die Beleuchtung auf das Innere des Plangebiets beschränkt bleibt.

Durch Schalter, Zeitschaltuhren oder Smart Technologien ist die Beleuchtung auf die Nutzungszeit zu begrenzen.

Entlang der Außenseiten des Plangebiets sind nächtliche Dunkelräume zu erhalten (z.B. durch Abschalten der Beleuchtung ab 22:00 Uhr). Zukünftige Gebäudefassaden sind hier zur Nachtzeit unbeleuchtet zu halten. Hier darf allenfalls aus Sicherheitsgründen eine bedarfsgerechte Beleuchtung (z. B. mittels Bewegungsmelder) erfolgen, wobei die Installation von Fledermauskästen außerhalb des Leuchtkegels ermöglicht werden muss.

Auf beleuchtete Fenster, Fassadenanstrahlungen und Beleuchtungen zu Dekorations- oder Werbezwecken ist entlang der gesamten Süd- und Ostgrenze des Plangebiets zu verzichten.

Eine Abstrahlung in Richtung des südlich gelegenen Rollfeldes sind grundsätzlich untersagt.“

Es ist allerdings nicht erkennbar, wie die Einhaltung dieser Vorgaben realistisch bei einer derartigen Bebauung sichergestellt werden könnte.

Insbesondere stellt die auch in Elmpt geplante Ansiedlung von Unternehmen der Logistikbranche, in welcher LKW-Höfe die ganze Nacht beleuchtet werden müssen, ein Problem dar.

Ergänzend zum Vorstehenden wird die Eingabe des Fledermaussachverständigen Thomas Denner vom Verein Paten der Nacht e. V. per Mail vom 08.06.2024, 13:15 vollinhaltlich zum Gegenstand des hiesigen Vortrages gemacht.

c) Zu den vorgesehenen CEF-Maßnahmen

Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB, Unterlage 7) gelisteten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für die vorgenannten planungsrelevanten Arten halten die Naturschutzverbände für nicht umsetzungsfähig und ungeeignet. Solche Maßnahmen stellen also – entgegen der Einschätzung des Artenschutz-Fachbeitrags – ebenfalls keine Option zur artenschutzrechtlichen Umsetzung des Bebauungsplans dar. Einerseits stehen für bestimmte Arten keine erprobten CEF-Maßnahmen zur Verfügung. Zweitens sind viele der vorgeschlagenen

CEF-Maßnahmen nicht zielführend genug, um eine hinreichende Gewähr für eine Umsiedlung der betroffenen Tier-Individuen sicherzustellen. Und drittens zeigt bei einigen Arten die Verteilung ihrer aktuellen Brutplätze schon, dass keine hinreichend sicheren Optionen zur Schaffung wirklich geeigneter CEF-Maßnahmen bestehen.

Beispielhaft seien hier genannt:

Ziegenmelker

Lt. Artenschutzbeitrag (Unterl. 7 S. 80) ist am südlichen Plangebietsrand der Verlust von bis zu zwei Brutpaaren des Ziegenmelkers zu prognostizieren. Die in diesem Zusammenhang getroffene Aussage, durch den geplanten Erhalt bzw. die Neuanlage eines ca. 50 m breiten Grünstreifens aus Gehölzen und Offenlandflächen entlang des südlichen Plangebietsrands könnten für den Ziegenmelker die örtlichen Habitatbedingungen grundsätzlich aufrechterhalten werden, ist weder wissenschaftlich nachzuvollziehen noch von rechtlicher Relevanz und wird nachfolgend daher auch nicht weiter aufgegriffen.

Als vorgezogene Ausmaßnahme (CEF-Maßnahme) sieht der Artenschutzbeitrag die langfristige Entwicklung eines Ersatzlebensraumes im Bereich des außerhalb des Bauungsplangebietes gelegenen östlichen Shelters vor, bei dem ein lichter Laubmischwald zu entwickeln ist, dem eine Offenlandfläche mit offenen Bodenstellen vorgelagert sein soll. Da die Maßnahme nach Einschätzung des Artenschutzbeitrages ihre volle Wirksamkeit voraussichtlich erst in 3-5 Jahren entwickelt, soll übergangsweise eine Maßnahmenfläche an einem bestehenden Brutstandort im Südwesten des Plangebietes nahe des Erdbunkers entwickelt werden. Ergänzend findet sich auf S. 96 der Satz: *“Im Falle einer kumulativen Beeinträchtigung durch den südlich vorgesehenen Windpark sind die Maßnahmen entsprechend des Ausgleichskonzeptes für den Windpark umzusetzen und auszugleichen.”*

Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen zur Umsiedlung der betroffenen Ziegenmelker-Brutpaare werden aus Sicht der Naturschutzverbände

bereits deshalb nicht funktionieren, da es beim Ziegenmelker bisher keine wissenschaftlichen Belege für einen Erfolg solcher Maßnahmen gibt. Der Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen des NRW-Umweltministeriums von 2013 enthält keinen Vorschlag für eine CEF-Maßnahme für den Ziegenmelker. Er führt aus: *„Nicht weiter bearbeitet wurden im Leitfaden solche Arten, für die nach Einschätzung des LANUV und der beteiligten Artexperten (vgl. Kap. 5) keine landesweiten Standards für Artenschutzmaßnahmen empfohlen werden können. In diesen Fällen besteht ein höherer Begründungsbedarf bezüglich der Wirksamkeit der Maßnahmenkonzeption. Hierzu gehören vor allem Arten mit einem schlechten Erhaltungszustand in einer biogeografischen Region in Nordrhein-Westfalen (Ampelbewertung des Erhaltungszustandes "rot"), Arten mit einer nur eingeschränkten, regionalen Verbreitung sowie Arten, die in Nordrhein-Westfalen nur unregelmäßig oder mit nur wenigen Individuen vorkommen.“* (Seite 14.) Dies gibt genau die Sachlage beim Ziegenmelker wieder.

Die Internetseite des LANUV zum Ziegenmelker <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103190> enthält auch heute noch (Abruf am 12.06.2024) keine geeigneten CEF-Maßnahmen.

Nach Auffassung der Naturschutzverbände können CEF-Maßnahmen für Ziegenmelker nicht glaubhaft begründet werden. Das gilt erst recht auf die auf S. 96 des Artenschutzbeitrags dargestellte Maßnahme CEF-10.

Dass das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW in seiner im Artenschutzbeitrag zitierten Fassung von 2021 derartige CEF-Maßnahmen für Ziegenmelker enthält, ändert an der Bewertung nichts:

Auch das Methodenhandbuch von 2021 gibt im Maßnahmensteckbrief für den Ziegenmelker (Anhang B) an: *„Im Detail fehlen gesicherte, quantifizierbare Erkenntnisse zur notwendigen Mindestausstattung von Ziegenmelkerrevieren.“*

Die Maßnahme ‚Entwicklung von lichten Waldbeständen‘ des Methodenhandbuchs basiert darauf, dass *„für den Ziegenmelker*

grundsätzlich bereits geeignete, aber z.B. durch natürliche Entwicklungen (Verbrachung / Gehölzaufwuchs) suboptimal ausgeprägte und sich verschlechternde Brut- und Nahrungshabitate durch Auflichtung optimiert und das Bruthabitatangebot wiederhergestellt oder erweitert“ werden können. „Die Maßnahme orientiert sich bezüglich der Zielhabitate an den infolge von Nutzungsaufgabe oder –Umstellung (z.B. Aufwachsen und Sukzession von jungen lichten Aufforstungen, Zuwachsen von Wegen und Lichtungen (BAUER et al. 2005: 735) und Aufgabe der lokal ehemals für die Art bedeutsamen Kahlschlagwirtschaft im Zuge des naturnahen Waldbaus verloren gehenden Lebensräume des Ziegenmelkers“.

Auch die zweite Maßnahme des Methodenhandbuches ‚Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, ...‘ wird (nur) vorgesehen in Bereichen, die *„für den Ziegenmelker grundsätzlich bereits geeignete, aber z.B. durch Verbrachung / starken Gehölzaufwuchs suboptimal ausgeprägte Brut- und Nahrungshabitate“* aufweisen.

Es ist kein Hinweis darauf ersichtlich, dass die langfristig zur Aufwertung vorgesehene Fläche im Bereich des östlichen Shelters in der Vergangenheit je eine Funktion als Ziegenmelkerrevier hatte, die durch die genannten Faktoren verloren gegangen wäre.

Zwar trifft es sicher zu, dass dem Ziegenmelker mit den beiden genannten Maßnahmen bessere Lebensbedingungen geschaffen werden können, wenn die sonstigen Bedingungen dieser Art erfüllt sind. Das heißt aber nicht, dass die im Methodenhandbuch genannten Maßnahmen auch mit hinreichender Sicherheit als CEF-Maßnahmen dienen können. Dies insbesondere im vorliegenden Fall, bei dem Ziegenmelker-Revier vollständig verloren gehen.

Für beide Maßnahmen enthält der Maßnahmensteckbrief außerdem den Hinweis: *„Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandortes zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen.“*

Dass CEF-Maßnahmen innerhalb des Plangebietes „Javelin Barracks“ so weit von Störquellen entfernt sein könnten, dass sie nicht von diesen beeinträchtigt werden, erscheint angesichts der auf Jahre zu erwartenden Baumaßnahmen im gesamten Areal und der vorgesehenen Errichtung einer intensiv emittierenden Industrieansiedlung einschließlich dazugehöriger Verkehrsinfrastruktur sehr unwahrscheinlich. Zudem ist unmittelbar südlich des Bebauungsplangebietes und des als Maßnahmenfläche vorgesehenen östlichen Shelters die Errichtung von aktuell 5 Windkraftanlagen entlang der ehemaligen Start- und Landebahn vorgesehen und befindet sich bereits im Genehmigungsverfahren. Im Methodenhandbuch wird aber ausdrücklich auf das Problem der Störungsquellen (insbesondere Licht) hingewiesen.

Dass der ehemalige östliche Shelter mit einer Gesamtfläche von ca. 13,3 ha (vgl. Unterl. 6 Umweltbericht S. 106) von der Größe zur Ansiedlung zweier Ziegenmelker-Brutpaare geeignet ist, wird außerdem angezweifelt. Lt. Artenschutz-Informationen des LANUV beträgt die Mindestgröße eines Brutreviers 1 bis 1,5 ha. Die Siedlungsdichte kann 1 bis 2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Auch der Maßnahmensteckbrief in Anhang B des Methodenhandbuches empfiehlt bei vollständigem Revierverlust 5-10 ha Maßnahmenfläche pro Brutpaar in Anlehnung der Gesangsreviergröße). Ob die Fläche des östlichen Shelters die für die zwei dort vorgesehenen Ziegenmelker-Brutpaare (vgl. Karte Anlage 6 zum AFB) hiernach zugrunde zu legende Fläche aufweist, ist auf dieser Grundlage äußerst fragwürdig.

Als CEF-Maßnahme völlig ungeeignet ist jedenfalls die im Artenschutzbeitrag vorgesehene „Übergangslösung“ der Aufwertung eines vorhandenen Brutstandortes im Südwesten des Plangebietes nahe des Erdbunkers im Bereich der Maßnahmenfläche M 9 und M 11 (vgl. Umweltbericht Unterl. 6 S. 115 und Maßnahmenplan Unterl 6a). Es ist bereits unklar, weshalb die Aufwertung dieses Bereiches durch die geplanten Flächenentsiegelungen und Gehölzpflanzungen sowie Entwicklung von Magergrünland eine schnellere Wirksamkeit aufweisen soll als die als „endgültige“ CEF-Maßnahme vorgesehene Flächenaufwertung im Bereich des östlichen Shelters. Ein

Ziegenmelkervorkommen im Bereich dieser Fläche ist der Ergebnisdarstellung der Brutvogelkartierungen (Unterl. 7 a, Abb. 10) allerdings nicht zu entnehmen. Eine Fläche innerhalb des Plangebietes, auf dem sich ein durch die Überplanung betroffen Brutvogelrevier befindet, könnte aber schon von der Logik her nicht für CEF-Maßnahmen zugunsten eben dieses Brutpaars dienen. Soweit die Unterlagen so zu verstehen sind, dass die bereits von einem Brutpaar besetzte Fläche im Südwesten des F-Plan-Bereiches das von der aktuellen Bebauungsplanung betroffene Brutpaar zusätzlich aufnehmen soll, müsste sie nach dem oben stehenden Maßstab des LANUV auf einen Bereich von mindestens 10 ha Größe erweitert werden. Ob das von der Planung betroffene Brutpaar sich dann auf dieser Fläche ansiedeln wird, entbehrt wie oben dargestellt, dennoch jeden wissenschaftlichen Nachweises. Dass dasselbe Brutpaar sich dann nach Fertigstellung der dortigen Fläche wiederum im östlichen Shelter ansiedeln wird, ist eine geradezu absurde Vorstellung.

Nicht zuletzt stellt der Vorbehalt, wonach die im Artenschutzbeitrag vorgesehenen CEF-Maßnahmen im Falle einer kumulativen Beeinträchtigung durch den südlich vorgesehenen Windpark entsprechend des Ausgleichskonzepts für den Windpark umzusetzen und auszugleichen sind, diese komplett in Frage.

Der Artenschutzbeitrag (Unterl. 7) stellt hierzu auf S. 80 fest: *“Wenn es auf dem Rollfeld zur Umsetzung des Windenergievorhabens kommt, kann es jedoch dazu kommen, dass der Ziegenmelker aufgrund seines Meideverhaltens gegenüber Windenergieanlagen absehbar den südlichen Plangebietsrand nicht mehr besiedeln wird.”* Diese Aussage ist aufgrund der geplanten Errichtung der Windenergieanlagen auf der gesamten Länge der Rollbahn ohne Weiteres auch auf für die Umsetzung der CEF-Maßnahmen u. A. vorgesehenen Fläche im Bereich des östlichen Shelters zu erstrecken.

Ob die Möglichkeit einer kumulativen Kompensation der von Bebauungs- und Windparkplanung ausgelösten Beeinträchtigungen unter diesen Voraussetzungen überhaupt besteht, lässt der Bebauungsplan zwangsläufig offen. Die im südlichen Bereich an das Plangebiet

angrenzenden Kompensationsflächen stehen hierfür auf der Grundlage der Aussagen des Artenschutzbeitrages jedenfalls nicht zur Verfügung.

Da die Möglichkeit von CEF-Maßnahmen für den Ziegenmelker auf der Ebene des Bebauungsplans nicht hinreichend nachgewiesen ist, ist dieser in Hinblick auf die vorhersehbare Erfüllung des artenschutzrechtlichen Zerstörungsverbot im Zuge seiner Umsetzung nicht vollzugsfähig.

Zum Gartenrotschwanz stellt der Erläuterungsbericht faunistische Untersuchungen vom Februar 2023 fest: *„Bemerkenswert ist, dass es im nördlichen Teil des UG keinen einzigen Nachweis der Art gab. Vermutlich ist das Vorhandensein von wärmebegünstigten Offenstellen mit schütterer Bodenvegetation und einem reichhaltigen Insektenangebot hierfür ursächlich. Dies sind Bedingungen, welche auf dem Militärgelände in weiten Teilen vorherrschen.“* (siehe S. 12). Im Umkehrschluss wird aber deutlich, dass es keineswegs leichtfallen wird, für diese Art geeignete Flächen für CEF-Maßnahmen zu finden. So konnte im avifaunistischen Funktionsraum 05, also den bewaldeten Flächen nördlich des nun geplanten Baugebietes kein einziges Gartenrotschwanz-Paar nachgewiesen werden. Offenbar schätzen die Gartenrotschwänze die Kombination von Gebäuden, schütterer Offenland-Vegetation und lockerem Baumbestand, also eine gartenähnliche Habitatstruktur. Die Anlage von Offenland- und Halboffenlandflächen, wie sie in Anl. 6 zur ASP für den Gartenrotschwanz vorgeschlagen wird, wird der Art also gerade keine hinreichend sicheren CEF-Maßnahmen zur Verfügung stellen. Nach der Karte in Anlage 6 zur ASP sollen sich östlich des BBP-Gebietes im Bereich der Shelter 6 Brutpaare des Gartenrotschwanzes ansiedeln können. Nach der Brutvogelkartierung lebt dort bisher kein einziger Gartenrotschwanz. Es wären also Maßnahmen nötig, die eine Gartenrotschwanz-Siedlungsdichte garantieren, wie sie heute nur in kleinen Teilflächen des Gesamtgebietes besteht, und zwar nur in Bereichen, die sich durch ein eng verzahntes Nebeneinander von Gebäuden, offenem Boden und Baumbestand auszeichnen. Dies sind Bedingungen, die in dem CEF-Maßnahmenbereich laut Anlage 6 zur ASP eben nicht geschaffen werden sollen. Daher ist die Erreichung einer so hohen Gartenrotschwanz-Siedlungsdichte realistisch

völlig ausgeschlossen. Die Wirksamkeit der hier geplanten CEF-Maßnahme ist unglaublich unwahrscheinlich.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Planung 7 Brutreviere, nicht nur 6 Brutreviere des Gartenrotschwanzes vernichtet.

Zur Heidelerche stellt der Bericht fest: „Die Heidelerche trat innerhalb des Untersuchungsraums lediglich auf dem Militärgelände des ehemaligen Flughafens auf.“ (siehe S. 14). Offenbar genügen nur die Flächen im geplanten Baugebiet den Ansprüchen dieser Art, die z. B. im kartierten Teil des Rollfeldes gar nicht als Brutvogel nachgewiesen wurde. Das ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass es sehr schwierig sein wird, geeignete CEF-Maßnahmen für diese Vogelart anzulegen. Die ASP schlägt auf S.75 für die Heidelerche ebenso wie für den Gartenrotschwanz die Anlage von Offenland- und Sukzessionsflächen auf bislang versiegelten Flächen im Süden des Plangebietes sowie im Bereich des östlichen Shelters vor. Es gibt auf dem Flughafengelände bereits große Offenlandflächen, z.B. das Rollfeld, aber dort kommt die Heidelerche eben nicht vor. Offensichtlich verkennt die ASP die Habitatpräferenzen dieser Vogelart deutlich. Die in Aussicht gestellte Möglichkeit die Brutpaare der Heidelerche durch CEF-Maßnahmen umzusiedeln, scheint überhaupt nicht gegeben zu sein.

Laut Anlage 6 zur ASP sollen im Bereich der östl. Shelter 3 Brutreviere der Heidelerche angesiedelt werden. Dabei verkennt die Anl. 6, dass 1 Brutpaar der Heidelerche bereits unmittelbar östlich der BBP-Grenze im Bereich der geplanten CEF-Maßnahmenfläche brütet. Die Naturschutzverbände gehen davon aus, dass dieses bereits bestehende Brutpaar durch die angrenzende Waldanpflanzungs-Maßnahme M5 des BBP vertrieben werden wird. Heidelerchen meiden Brutplätze in der Nähe von geschlossenen Wäldern. Aus Sicht der Naturschutzverbände führt die Maßnahme M5 zum Schutz von Natur und Landschaft hier zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung jedenfalls der Heidelerche, denn innerhalb des BBP-Geltungsbereichs wird ein weiteres bestehendes Brutrevier der Heidelerche durch die angrenzende Maßnahme M5 zerstört.

Darüber hinaus überplant der BBP 1 weiteres Brutreviere der Heidelerche im SW des BBP-Geltungsbereichs. Nötig wäre also eine CEF-Maßnahme, die 3 neue Brutreviere der Heidelerche ermöglicht. Dass dies gelingen könnte, ist nicht ersichtlich, denn dann müsste im Bereich des östl. Shelters

eine Siedlungsdichte der Heidelerche erreicht werden, die heute nur lokal im Bereich des Gesamtgebiets auftritt.

Um für alle Arten CEF-Maßnahmen anzulegen, reicht die vorgesehene Fläche im Bereich des Shelter-Ost mit großer Sicherheit nicht aus, selbst wenn für alle Arten CEF-Maßnahmen sachlich überhaupt durchführbar wären. Dies gilt insbesondere deswegen, weil nicht alle Arten die gleichen Habitatansprüche haben. Die Habitatvielfalt im geplanten Baugebiet ist ja gerade die Ursache für dessen Artenvielfalt. Man kann nicht einfach die umgebende Landschaft durch Maßnahmen so aufwerten, dass alle Arten, die aus dem Baugebiet vertrieben werden, neue Habitate in einem deutlich kleineren Raum erhalten, weil dort auch bereits planungsrelevante Arten vorhanden sind. Dies insbesondere deshalb, weil eine CEF-Maßnahme für eine bestimmte Art sehr wohl regelmäßig als Eingriff gegenüber einer anderen Art wirken kann, was wiederum weitere CEF-Maßnahmen auslösen würde.

Die Karte der Anlage 6 zur ASP zeigt die Problematik deutlich: Hier wird für nicht weniger als 8 Vogelarten der Roten Liste eine Brut-Landschaft postuliert, für deren Wirksamkeit es keinen reellen Beleg gibt.

Es ist offensichtlich, dass es nicht gelingen kann, auf dieser vergleichsweise kleinen Fläche sowohl die dort heute schon vorkommenden Arten (Heidelerche, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Star und Baumpieper) zu erhalten und zudem die aus dem Plangebiet in der Größe von 94 ha vertriebenen Arten mit allen Individuen anzusiedeln, denn das würde bedeuten, dass sich die Siedlungsdichte der betroffenen Vogel-Brutpaare mehr als verdreifachen müsste! Das ist – angesichts der im bestehenden Militärgelände bereits überdurchschnittlich hohen Siedlungsdichte – vollkommen ausgeschlossen. Die Idee, alle aus dem Baugebiet vertriebenen Tier-Individuen in den Randbereich des Flächennutzungsplan-Änderungsbereiches umzusiedeln, bleibt also eine Mär – wegen der Unmöglichkeit hinreichend sichere CEF-Maßnahmen überhaupt durchzuführen, weil dort bereits andere schutzwürdige Individuen leben und auch weil die Fläche um mindestens eine Dimension zu klein ist.

In dem Zusammenhang muss auch erwähnt werden, dass der östliche Randbereich der Fläche "Shelter-Ost" bisher nicht faunistisch untersucht wurde. Für diesen östlichen Randbereich wäre eine Kartierung der Fauna zu vervollständigen, um ausschliessen zu können, dass die dort nach dem Ansatz des Artenschutz-Fachbeitrags angedachten CEF-Maßnahmen selbst als Eingriffe wirken, indem sie die Habitate europäisch geschützter Arten beeinträchtigen.

Fledermäuse

Im AFB (S.68 f.) werden CEF-Maßnahmen für den Ausgleich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten die Schaffung von Ersatzquartieren (Fledermauskästen, Wochenstuben, Winterquartiere) angeführt, welche die geplanten Quartierverluste an Bäumen und in Gebäuden kompensieren sollen. Untersuchungen² haben jedoch gezeigt, dass Fledermauskästen jedenfalls in Bezug auf die waldbewohnenden Arten (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus) als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in der Regel nicht geeignet sind, da ihre Wirksamkeit nicht mit hoher Prognosesicherheit bescheinigt werden kann.

Auch der Leitfaden von 2013 stuft für die betroffenen Fledermausarten wie Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Wimperfledermaus, Graues und Braunes Langohr die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag angesprochenen Maßnahmen in mehrfacher Hinsicht als unzureichend ein. Für die vorliegend betroffenen gebäudebewohnenden Arten Graues Langohr und Wimperfledermaus schlägt der Leitfaden keine CEF-Maßnahmen vor.

Die auf S. 69 des Artenschutzbeitrages erfolgte pauschalisierende Übertragung der beobachteten Annahme von Ersatzquartieren durch die Zwergfledermaus auf alle gebäudebewohnenden Fledermausarten ist jedenfalls unzulässig. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.03.2023, 4 A 10.21 (juris Rn. 95) ist bei der Beurteilung der

² Hammer & Zahn (2022): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, ANLIEGEN NATUR 39(1), 2017

Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen eine Art- für Art- Betrachtung zwingend geboten.

Allgemein gilt, dass die Anbringung von bspw. Kästen allein nicht ausreicht:

- Die Ersatzquartiere müssen jährlich gewartet werden.
- Es müssen zusätzlich Maßnahmen zur Erhöhung der Zahl natürlicher Quartiere geschaffen werden.
- Die Annahme der Ersatzquartiere muss durch ein festgelegtes Monitoring begleitet werden.

Es ist außerdem anzumerken, dass Ersatzquartiere nur selten für die Reproduktion genutzt werden. Die Kontrolle und Bereitstellung der (Neu-) Quartiere nur ein oder wenige Jahr(e) vor dem Verlust der Alt-Quartiere wäre ein deutlich zu kurzer Vorlauf. Fledermäuse sind nicht in der Lage neue Quartiere so schnell zu finden. Es hat sich gezeigt, dass Kästen, insbesondere für Wochenstuben, erst ab sechs Jahren eine höhere Besiedlungsrate aufweisen. Dementsprechend muss die Anbringung der Ersatzquartiere an diesen Zeitraum angepasst werden.

Keine Lösungsstrategie für Waldohreule und Uhu

Im Geltungsbereich des BBP kommt 3 Brutpaare der Waldohreule sowie ein Brutpaar des Uhu vor. Für alle 4 Brutpaare plant die ASP und damit auch der BBP keine erkennbaren Maßnahmen, die auch nur als CEF-Maßnahme diskutiert werden könnten.

Die ASP geht davon aus, dass 1 Brutpaar der Waldohreule im geplanten Grünstreifen erhalten werden kann, was die Naturschutzverbände aufgrund der baubedingten Eingriffe und der lärmbedingten Störungen bezweifeln. Sie geht aber auch davon aus, dass zwei weitere Brutpaare "planungsbedingt in Anspruch genommen" werden (Seite 79 der ASP). Die Zerstörung dieser 2 Brutreviere ist also unstrittig. Jedenfalls für diese beiden Brutpaare hätte eine Option von Ersatz-Brutgebieten/Brutplätzen geplant werden müssen, denn die aus dem Baugebiet vertriebenen Waldohreulen werden nicht einfach in benachbarten Brutrevieren im Großraum "unterschlüpfen" können. Denn als Brutplatz für diese Art geeignete Gebiete dürften normalerweise bereits von anderen Individuen

der Art besetzt sein. Tatsächlich wird für die beiden betroffenen Waldohreulen und ebenso für den Uhu keinerlei Maßnahme getroffen. Das ist völlig unverständlich.

Beim Uhu insbesondere deshalb, weil die Seltenheit dieser Vogelart im Gebiet (siehe Seiten 61 und 77 der ASP) unstrittig ist. Das hätte Ursache für eine besonders intensive Auseinandersetzung mit dem geplanten Verlust eines Brutreviers sein müssen. Statt dessen geht die ASP davon aus, dass dieses Brutpaar ohne weiteres irgendwohin "ausweicht" und damit auch keinerlei Verbot eintreten kann. Auf S. 77 wird hierzu ausgeführt:

„Innerhalb des Plangebietes sind weder Felswände noch Steinbrüche vorhanden, sodass eine Baum- oder Bodenbrut anzunehmen ist. Bei dieser Art von Nistplatz ist zwar grundsätzlich von einer Reviertreue auszugehen, der Brutplatz kann jedoch grundsätzlich innerhalb des Reviers jährlich je nach Art der vorgefundenen Strukturen variieren. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass die Waldflächen in der Umgebung des Plangebiets mindestens gleich-wertige, wenn nicht sogar bessere Habitatbedingungen für den Uhu aufweisen.

Aufgrund dieser Voraussetzungen kann folglich davon ausgegangen werden, dass das im Rahmen der Brutvogelkartierung 2022 nachgewiesene Brutpaar des Uhus künftig auf angrenzende Bereiche (z. B. die Waldbereiche westlich und südlich des Rollfeldes sowie nördlich der Autobahn) ausweichen kann.“

Da der Begriff der "Fortpflanzungs- und Ruhestätte" i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nach der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urt. v. 28.10.2021, C-357/20, "Feldhamster II") weit zu verstehen ist und alle Gebiete umfasst, die erforderlich sind, damit sich die betreffende Tierart erfolgreich fortpflanzen kann, sind bei Arten wie dem Uhu, die den Brutplatz innerhalb des Reviers wechseln, aber ansonsten reviertreu sind, alle als Brutplatz geeigneten Strukturen im jeweiligen Revier vom Beschädigungs- bzw. Zerstörungsverbot geschützt. Die potentiellen Brutstandorte im Wald sind daher ebenso Teil der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wie diejenigen auf der Wiese. Jede Beeinträchtigung der

Eignung einer dieser Strukturen als Brutstandort stellt eine unzulässige Beschädigung des in seiner Gesamtheit als Fortpflanzungs- und Ruhestätte i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und damit einen Verstoß gegen den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar, der nicht durch den Verweis auf verbleibende potentielle Brutplätze innerhalb des Reviers ausgeschlossen werden kann.

Zwischenfazit

In der Summe halten die Naturschutzverbände es nach alledem für ausgeschlossen, die Beeinträchtigung einer Vielzahl von europäisch geschützten Fledermaus- und Vogelarten durch CEF-Maßnahmen zu kompensieren. Damit wäre für einen Großteil der im geplanten Baugebiet vorkommenden europäisch geschützten Tierarten eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu beantragen. Eine solche Ausnahme könnte aber wegen des mangelnden überwiegenden öffentlichen Interesses und der besseren Alternativen nicht ausgesprochen werden.

Insofern plant die Bebauungsplanung erkennbar in eine Ausnahmelage herein, die sachlich nicht gegeben ist. Und dies obwohl sowohl die extreme Dimension der artenschutzrechtlichen Konflikte, als auch die Unmöglichkeit sie mit CEF-Maßnahmen zu lösen klar und schon heute erkennbar ist.

Bei neutraler Betrachtung ist klar absehbar, dass es auf Genehmigungsebene eben nicht gelingen wird, die artenschutzrechtlichen Probleme zu lösen. Bereits aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die verfahrensgegenständliche Planung deshalb abzulehnen.

3. Europäischer Habitatschutz

a) Gebietsabgrenzungen

Wie der Unterlage 5 (Entwurf Begründung zum Bebauungsplan) auf S. 21 zu entnehmen ist, wurde das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg" (De-4603-401) mit der Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-

Westfalen durch Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 4. Dezember 2023 südlich des Plangebietes bis auf 200 m heranrückend erweitert. Mit der in Kraft getretenen Änderung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) vom 05. März 2024 ist auch die vorgenannte Bekanntmachung zum Vogelschutzgebiet "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg (DE-4603-401) in Kraft getreten.

Die Unterlage 8 "Prüfung der Natura-2000-Verträglichkeit" (Smeets Landschaftsarchitekten, Stand April 2024) legt aber augenscheinlich noch die alten Abmessungen des Vogelschutzgebietes zugrunde, zu dem sie in Abb. 1 auf S. 2 einen Mindestabstand von ca. 1,5 km ausweist. Dies führt zwangsläufig zu einer massiven Unterschätzung der in das ausgewiesene Vogelschutzgebiet hineinwirkenden Beeinträchtigungen von Erhaltungszielarten des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes.

Mit dem erstmaligen Vorliegen der avifaunistischen Bestandserfassungen (siehe Unterlage 7a Karte 01 Brutvogelkartierung Februar 2023) für den Bereich des Rollfeldes unmittelbar südlich des Plangebietes muss sich überdies die Frage stellen, weswegen diese Flächen nicht ebenfalls in das EU-Vogelschutzgebiet integriert wurden. Der Erläuterungsbericht faunistische Kartierungen führt zu dem diesbezüglichen avifaunistischen Funktionsraum BV01 aus: *"Dem Funktionsraum muss aufgrund seiner Lebensraumfunktion für gefährdete Arten des Offenlandes sowie seine herausragende Bedeutung im Biotopverbund eine sehr hohe naturschutzfachliche Wertigkeit mit überregionaler Bedeutung beigemessen werden. ... Der Funktionsraum repräsentiert einen sehr seltenen und in NRW in dieser Größenordnung und Ausprägung kaum noch vorhandenen Lebensraumkomplex."*

Das hätte bei objektiver Betrachtung Grund sein müssen, diesen Bereich in das EU-Vogelschutzgebiet zu integrieren. Denn mit zusammen 52 Brutpaaren von Feldlerche, Heidelerche, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper, Wachtel, Neuntöter und Ziegenmelker stellt sich hier eine sehr wertvolle Vogelfauna dar.

Die Abgrenzung von Europäischen Vogelschutzgebieten hat nach der Rechtsprechung des EuGH allein auf der Grundlage der in Art. 4 VRL Kriterien zu erfolgen, insbesondere dürfen hierbei wirtschaftliche Erfordernisse keine Rolle spielen (EuGH, Urt. V. 11.07.1996, C-44/95 Rn. 25; Urt. V. 13.12.2007, C-418/04, Rn. 39).

Dass aber – obwohl seit Jahren über eine Ausweitung des Vogelschutzgebietes diskutiert wird und eine Nachmeldung bevorstand – keine Aufnahme dieser Flächen ins Vogelschutzgebiet erfolgt, kann nur mit der verfahrensgegenständlichen Planung erklärt werden. Offenbar sollte ein absehbarer Konflikt zwischen Schutz der Vogelvorkommen und Bauleitplanung dadurch vermieden werden, dass das nachzumeldende Vogelschutzgebiet willkürlich an der Start-Landebahn endet. Damit sollte offenbar auch die Errichtung von Windkraftanlagen abgesichert werden, über die ebenfalls seit Jahren diskutiert wird.

Diese Grenze ist aber offenkundig willkürlich und richtet sich keineswegs an der Vogelwelt aus, die ja auch nördlich der Start-Landebahn sehr hochwertig ausgeprägt ist.

Eine korrekte Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes hätte daher den Bereich des avifaunistischen Funktionsraums BV01 integrieren müssen, was dann auch die Option geboten hätte angrenzende Baugebieten im Rahmen einer Abweichungsentscheidung korrekt auf ihre FFH-Verträglichkeit hin zu überprüfen und bei gegebener überwiegender Planrechtfertigung und Alternativlosigkeit zu genehmigen.

Mit der nun nicht erfolgten Einbeziehung des avifaunistischen Funktionsraums BV01 (rot dargestellt in der Karte 01 im Anhang zum ASB, Unterlage 7a) stellt sich dieser Bereich nun als faktisches Vogelschutzgebiet dar. Denn der EuGH hat bereits in seiner Lappel Bank-Entscheidung (Urt. V. 11.07.1996, C-44/95) verdeutlicht, dass alle für die Vogelwelt wichtigen Teilflächen eines EU-Vogelschutzgebiets zu integrieren sind. Damit sieht sich nun die Bauleitplanung angrenzend an das faktische Vogelschutzgebiet höheren Hürden gegenüber, als bei einer

korrekten Meldung und Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes. Insbesondere sind zu erwartende Beeinträchtigungen an der strengeren Norm des Art. 4 Abs. 4 V-RL und nicht am Maßstab des Art. 6 Abs. 3, 4 FFH-RL i. V. M. § 34 BNatSchG zu prüfen.

Schließlich muss auch hinterfragt werden, wieso eigentlich die Randbegrünungsflächen am SW-Rand und Ost-Rand der FNP-Änderung, welche nunmehr für die Durchführung von CEF-Maßnahmen im Rahmen der Bebauungsplanung in Anspruch genommen werden sollen, nicht in das EU-Vogelschutzgebiet integriert werden. Die beiden Bereiche liegen zwar im Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung, sollen dabei aber als Grünfläche und als Fläche für Naturschutzmaßnahmen dargestellt werden. Es liegt also kein sachlicher Grund vor, diese Bereiche nicht in ein Vogelschutzgebiet zu integrieren. Der vogelschutzfachliche Wert ist aber durch etliche seltene Vogelarten schon heute unzweifelhaft gegeben.

In der Summe ist die aktuelle Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes gänzlich unverständlich. Sie kann jedenfalls nicht mit den Vogelvorkommen erklärt werden, wohl aber mit der scheinbar konkurrierenden Gewerbeflächenplanung und den geplanten Windrädern. Aus Sicht der Naturschutzverbände sind Land und Kommune hier aber den falschen Weg gegangen, indem sie die Rechtsprechung des EuGH nicht beachten. Zielführender wäre es aus Sicht einer Bauleitplanung gewesen, die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes strikt anhand der Vogel-Vorkommen vorzunehmen, selbst wenn dadurch die Grenze des EU-Vogelschutzgebietes bis ans geplante Baugebiet herangereicht hätte.

Aus der offenkundigen Fehlabbildung des EU-Vogelschutzgebietes ergibt sich eine stärkere Konfliktsituation, weil nun von einem faktischen Vogelschutzgebiet auszugehen ist. Die entsprechenden Bereiche (also insbesondere der avifaunistische Funktionsraum BV01) dürfen nicht durch Pläne beeinträchtigt werden. Für eine Abweichungsentscheidung besteht in Hinblick auf die strengen Voraussetzungen der Vogelschutzrichtlinie auch kein Raum (siehe EuGH, Urt. v. 07.12.2000, C-374/98, Basses Corbieres).

b) Beeinträchtigungen durch Lärm und Licht

Erhebliche Gebietsbeeinträchtigungen drohen insbesondere durch Licht und Lärmwirkungen auf Zielarten des (faktischen) Vogelschutzgebietes.

Das Informationssystem 'FFH-VP-Info' des Bundesamtes für Naturschutz nennt für den Ziegenmelker, welcher zu den Zielarten des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes gehört, sowohl Lärm- als auch Lichtwirkungen als Gefährdungsursachen. Auch für Neuntöter, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper, Heidelerche und Feldlerche wird jeweils ein Faktor als kritisch angesehen.

Mierwald & Garniel gehen in der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (2012) von folgenden kritischen Schalldruckpegeln aus:

Ziegenmelker	47 dB(A)
Wachtel	52 dB(A)
Uhu	58 dB(A)
Waldohreule	58 dB(A)

Bei der Feldlerche wird eine Effektdistanz von 500 m, bei der Heidelerche von 400 m konstatiert.

Dies zeigt, dass der Lärm, der sich bei Realisierung eines Gewerbegebietes aufdrängt, sich durchaus auf die Brutvogelarten im Umfeld des Baugebietes auswirkt. Die FFH-VP berücksichtigt das Problem nicht, weil sie die Existenz eines sich aufdrängenden faktischen Vogelschutzgebietes bis an den Rand des geplanten Baugebietes nicht erkennt. Sie ist überdies das falsche Prüfungsinstrument, da für faktische Vogelschutzgebiete eine FFH-VP nicht zulässig ist. Die Maßstäbe für faktische Vogelschutzgebiete sind nämlich strenger.

Auch der Aspekt der durch Lichtverschmutzung bedingten Vertreibung diverser Zielarten wird in der FFH-VP nicht korrekt betrachtet, weil das faktische Vogelschutzgebiet am Rand des geplanten Baugebietes nicht erkannt wurde und überdies die FFH-VP von unrichtigen

Prüfungsmaßstäben ausgeht, die für faktische Vogelschutzgebiete nicht anwendbar sind.

Auch bei Vermeidung direkter Beleuchtung des Umfeldes bildet sich über Industrieanlagen eine diffuse Lichtglocke, die die Helligkeit in großem Umkreis erhöht. Die Auswirkungen dieses Effekts auf die ausgewiesenen und faktischen Vogelschutzgebiete im Umfeld des Plangebietes wurde in den Unterlagen nicht nachvollziehbar untersucht.

Als kumulierende Einwirkungen sind die Gefährdungen und Störwirkungen durch den auf der Landebahn geplanten Windpark in die Gesamtbelastung des Gebietes einzubeziehen, da dieser als unabdingbarer Bestandteil der Gesamtplanung für die Energieversorgung des geplanten Industrie- und Gewerbegebietes vorgesehen ist.

Mithin muss eine neue vertiefende Betrachtung des Habitatschutzrechts vorgenommen werden, die die Zielarten und ihre Betroffenheiten genauer ins Blickfeld nimmt. Zudem dürfte an der Nachmeldung der oben genannten Flächen als Vogelschutzgebiete kein ernsthafter Weg vorbei führen – angesichts der sehr hochwertigen Vogelwelt direkt am Rand des geplanten Baugebietes. Zurzeit ist jedoch vom Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebietes auszugehen, so dass auch die entsprechenden Prüfungsmaßstäbe zur Anwendung kommen.

c) Absenkung des Grundwasserspiegels

Die Umsetzung des geplanten Gewerbegebietes wird auf den bebauten und versiegelten Flächen zu einer großflächigen Verringerung der Grundwasserinfiltration führen, die nicht durch eine Bereitstellung eines entsprechenden Flächenumfangs für die Versickerung unbelasteten Niederschlagswassers ausgeglichen wird. Dies wird in Verbindung mit einer erhöhten Entnahme von Frischwasser zwangsläufig zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels mit negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Biotopausstattung der Schutzgebiete in großem Umfeld des Plangebietes führen.

d) Stickstoffbelastung

Die Umsetzung des Bebauungsplans "Javelin Park Ost" wird zu einer erhöhten Stickstoffemission führen. Allerdings wurde in die Berechnungen fehlerhaft nur die zu erwartenden Emissionen des durch den geplanten Gewerbepark induzierten Verkehrsimmissionen eingestellt, nicht aber die kumulierten Emissionen des gesamten 150 Hektar großen Gewerbeparks. Darüber hinaus basiert der Anstieg des Verkehrs auf dem umstrittenen Szenario, in dem nur ein Anstieg von 4.000 KFZ/Tag in der Nähe der Landesgrenze auftreten wird.

Diese zusätzlichen Stickstoffeinträge können sowohl zu floristischen als auch zu faunistischen Verschlechterungen in empfindlichen Lebensraumtypen (LRT) der nahe gelegenen Natura 2000 - Gebiete Elmpter Schwalmbruch (DE-4702-301) und Lüsekamp und Boschbeek (DE-4802-301) sowie in Gebieten wie dem Schwalmthal, dem Meinweg und dem Roer-Tal auf niederländischem Territorium führen. Da die Toleranzwerte für den Stickstoffeintrag (sog. "critical loads") in den betroffenen Schutzgebieten im Umfeld des Plangebietes bereits jetzt deutlich überschritten sind, führt jede weitere Erhöhung zwangsläufig zu einer Verschlechterung dieser Gebiete und ist europarechtlich unzulässig.

Ein Beispiel für diese Zunahme zeigt die potentielle Veränderung im Meinweg-Gebiet in den Niederlanden. Hier werden Steigerungen von 1,19 bis 3,62 mol N/ha/Jahr berechnet, je nach Szenario für die Verkehrsverteilung zwischen West und Ost.

Die Stickstoffeinträge sorgen für eine Veränderung der gesellschaftstypischen Artenzusammensetzung zugunsten der stickstofftoleranten Arten. Als Konsequenz werden die an stickstoffarme Standortbedingungen angepassten Arten nach und nach immer weiter verdrängt bis zur vollständigen Extinktion. Um dies zu verhindern, wurden den LRTen bestimmte Critical Loads (CL) zugewiesen. Diese sind naturwissenschaftlich begründete Belastungsgrenzen für die Wirkung von

Luftschadstoffen auf Ökosysteme. Im Fall der o.g. Natura 2000 – Gebiete gelten folgende Lebensraumtypen als stickstoffempfindlich³:

- 2330: Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*
- 3130: Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea*
- 3160: Dystrophe Seen und Teiche
- 4010: Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix*
- 4030: Trockene europäische Heiden
- 6410: Pfeifengraswiesen auf lehmigen oder torfigen Böden
- 6510: Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen
- 7140: Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 9110: Hainsimsen-Buchenwald
- 9190: Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Auf S. 13 der FFH-VU (Unterl. 8) heißt es: *“Aus den Berechnungsergebnissen für den Bebauungsplan Elm-131 geht hervor, dass durch die Umnutzung des ehemaligen Militärflughafens in Niederkrüchten-Elmpt und die hiermit absehbar einhergehenden verkehrlichen und gewerblichen Stickstoffemissionen das relevante Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha*a für FFH-Gebiete auf deutschem als auch niederländischem Boden sicher eingehalten wird (ACCON GmbH 2024, S. 42 f.).*

Die Naturschutzverbände teilen diese Ansicht nicht. Das hier angewendete “Abschneidekriterium” ist europarechtlich unzulässig und wird lt. dem im Anhang auf Deutsch zur Verfügung gestellten Stickstoffgutachten „Notitie AERIUS-berekening inzake verkeerstoe name door herbestemming militair terrein Elmpt” auch nicht eingehalten. Mit den anliegenden Stellungnahmen des Sachverständigen Haverkamp wurde zudem nachgewiesen, dass

³ [Review and revision of empirical critical loads and dose-response relationships](#) (2011)

offenbar im Planfall deutlich zu geringe NO_x und NH₃-Immissionen zugrundegelegt worden sind. Für eine sachgerechte Beurteilung müsste zunächst eine zutreffende Berechnung vorgelegt werden. Es fehlt weiterhin an einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für die betroffenen Gebiete, in der pro Lebensraumtyp beurteilt wird, ob die verursachten Stickstoffeinträge ein Risiko für die Erreichung der Erhaltungsziele darstellen

Auf folgenden Gesichtspunkt wird explizit hingewiesen: Die niederländische Rechtsprechung akzeptiert keinerlei Abschneidekriterium für Critical Loads. Dies kann – jedenfalls so weit niederländische Flächen beeinträchtigt werden – auch dann nicht rechtlich ignoriert werden, wenn es sich um ein Planungsgebiet auf deutschem Boden in der Nähe der niederländischen Grenze handelt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass für die niederländischen Flächen das Abschneidekriterium 0,0 beträgt und jede Verschlechterung jenseits zulässiger Grenzwerte zur Unverträglichkeit führt.

4. gesetzlich geschützte Biotope

Die Planunterlagen erwähnen vielfach gesetzlich geschützte Biotoptypen im Bereich des geplanten Baugebietes. Anders als die auf einer Kartierung von 2010 beruhende Kartendarstellung Abb. 4 auf S. 10 der Unterlage 6 (Umweltbericht / Landschaftspfl. FB) suggeriert, kommen diese Heide- und Magerrasen-Biotoptypen nicht nur im Bereich der Shelter vor, sondern offenbar auch kleinflächig im Gesamtgebiet verteilt. Insgesamt scheint es sich um etliche Hektare zu handeln, was in einem solchen Gebiet auch zu erwarten ist.

Die betroffenen Biotopflächen werden nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme sondern auch durch die bei Umsetzung der Planung zu erwartenden zusätzlichen Stickstoffimmissionen aus der Luft beeinträchtigt werden.

Wie die anliegenden Stellungnahmen des Sachverständigen Haverkamp feststellen, weisen die Angaben zu den NO_x- und NH₃-Emissionen im

Textteil des Gutachtens für den Planfall eine große Diskrepanz zu den Angaben in den Rechenlaufprotokollen auf.

Zudem stellt das aktuelle Gutachten bei den zugrunde gelegten Verkehrszahlen teilweise auf andere Straßenabschnitte ab als die im Flächennutzungsplanverfahren vorgelegten Gutachten, so dass ein Vergleich mit den dort ermittelten Verkehrszahlen nicht möglich ist.

Es ist mangels Nachvollziehbarkeit der anderslautenden Feststellungen des aktuellen Gutachtens daher davon auszugehen dass die gesetzlich zulässigen Stickstofffrachten im Bereich der gesetzlich geschützten Biotop mehr überschritten werden. Dies gilt insbesondere für den in der Stellungnahme des Sachverständigen Haverkamp vom 26.07.23 beispielhaft in den Blick genommenen Immissionsort 8, welcher als gesetzlich geschütztes Biotop eine hohe Stickstoffempfindlichkeit aufweist und lt. Abb. 18 des accon-Gutachtens vom 26.07.2023 bei Umsetzung der Gesamtplanung zusätzliche Stickstoffeinträge deutlich oberhalb des Abschneidekriteriums vom $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ zu erwarten hat. Die nunmehr vorgelegte Stellungnahme enthält hierzu keine Aussagen, die eine Überschreitung der zulässigen Stickstoffeinträge in dieses Biotop widerlegen könnten.

Es ist nicht ersichtlich, auf welchen Flächen die Beeinträchtigung aller im Planbereich vorhandenen stickstoffempfindlichen Biotop ausgeglichen werden sollen. Denn die umliegenden Bereiche sind ja entweder schon selbst gesetzlich geschützter Biotop oder Habitat europarechtlich geschützter Arten oder Wald. Somit stellt sich einmal mehr ein Flächenproblem.

Aus Sicht der Naturschutzverbände ist hier ebenfalls nicht erkennbar, dass die Bebauungsplanung in eine Ausnahmelage hereinplant, die nachfolgende Bebauungspläne beherrschen könnten.

5. Kompensationsberechnung

Es fehlt in den Unterlagen an einer nachvollziehbaren Berechnung der Kompensation für die Biotopwertverluste im Plangebiet. In Bezug auf die Größe und den bereits jetzt vergleichsweise hohen ökologischen Wert der als Kompensationsfläche vorgesehenen Fläche "Shelter-Ost" wird angezweifelt, dass diese Fläche den ihr zugemessenen Kompensationswert tatsächlich aufweist. Die in diesem Zusammenhang angewendete Methode der Verdoppelung der Kompensationspunkte in Bereichen, in denen Material abtransportiert wird (vgl. Umweltbericht Unterl. 6 S. 127), ist aus Sicht der Verbände nicht rechtskonform, da im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung allein die ökologische Aufwertung der Fläche als Maßstab der Kompensationsberechnung zugrunde zu legen ist, nicht aber die Maßnahmen, mit denen diese erreicht wird.

Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Stellungnahme des Vereins "Grünes Grenzland e. V." zur Änderung des Flächennutzungsplans wird ergänzend zum Vorstehenden ausdrücklich verwiesen.

Generell ist es fachlich eindeutig falsch, im Umweltbericht zu behaupten, dass Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter insbesondere Boden, Wasser und Landschaftsbild nur mit gering bewertet werden. Bei einer maximalen Ausschöpfung der festgesetzten baulichen Möglichkeiten in den geplanten Dimensionen ist keine Vermeidung möglich!

6. Verkehrsuntersuchung

Die Verkehrsuntersuchung (Unterl. 10) wird von den Verbänden als unzureichend und unvollständig angesehen. Im Folgenden werden die aus Sicht der Naturschutzverbände fehlenden Aspekte ausgeführt:

Es wird angezweifelt, dass die Zugrundelegung der Verkehrszahlen von 2019 (vgl. S. 14 VU) die aktuelle Verkehrsbelastung noch hinreichend wiedergibt, da sich infolge tatsächlicher Veränderungen sowie der Veränderung wirtschaftlicher und politischer Rahmenbedingungen durch die Corona-Pandemie und die Ukraine-Krise hier zwischenzeitlich

erhebliche Veränderungen hinsichtlich Art und Zusammensetzung des Verkehrs. insbesondere in Hinblick auf den grenzüberschreitenden Lkw-Verkehr auf der A 52 ergeben haben dürften.

Die Naturschutzverbände sind verwundert darüber, dass es keine Daten zum Fußverkehr, zum Radverkehr oder zum ÖPNV gibt, obwohl die Gemeinde Niederkrüchten zusammen mit weiteren Gemeinden des Kreises und dem Kreis Viersen selbst ein „Integriertes Klimaschutzkonzept“⁴ aufgestellt hat, in welchem auch der Aspekt der Mobilität behandelt wird. Es wird bspw. aufgeführt, dass *„Die Schwerpunkthemen [...] dabei Radverkehr, ÖPNV, Intermodalität, klimafreundliche Wege zur Arbeit und Elektromobilität, die jeweils so ausgebaut und verbessert werden sollen, dass sich das Mobilitätsverhalten im Kreisgebiet zukünftig deutlich nachhaltiger und umweltfreundlicher gestaltet [, sind].“* Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wäre die Gelegenheit gegeben gewesen, diese Aspekte detailliert einzubeziehen und bereits entsprechende Vorgaben im Baugebiet und im weiteren Umkreis, entsprechend dem Klimakonzept, festzulegen.

7. Wasser

Eine eigene Abwasserbehandlungsanlage für das Gelände ist nicht vorgesehen. Nicht nur die Naturschutzverbände bezweifeln, dass die Kapazitäten der kommunalen Kläranlage ausreichen, um die anfallenden Industrieabwässer sachgerecht zu behandeln und eine Verschlechterung des Zustands der Schwalm als Vorfluter der Kläranlage zu vermeiden.

Spätestens im Bebauungsplan ist der Nachweis erforderlich, aus dem eindeutig hervorgeht, dass die Bestandsanlagen ausreichend dimensioniert und auch mit der chemischen Zusatzbelastung nicht überfordert sind. Welchen Umfang nehmen die angesprochenen Erweiterungen an? Was ist mit der Dimensionierung der vorhandenen Kanalleitungen? Falls der Nachweis nicht gelingt, wären weitere, sehr erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft und vermutlich sensible Bereiche sowohl durch die Erweiterungen oder sogar den Bau einer neuen Kläranlage als auch durch

⁴ <https://www.niederkruechten.de/leben-niederkruechten/klimaschutz/integriertes-klimaschutzkonzept>

Leitungsverlegungen notwendig. Hier reicht es nicht aus, im Umweltbericht lediglich zu schreiben, dass das alles mit kleinen Ergänzungen machbar ist. Dabei sind insbesondere Starkregen mitzubetrachten: Wie häufig sind zukünftig z.B. Mischwasserüberschläge in die vorhandenen Gewässer?

Ebenso ist zu besorgen, dass eine Kläranlagenerweiterung nicht machbar ist – insbesondere wegen der absehbaren ökologischen Probleme. Daher müssen Zweifel bestehen, ob die Abwasserbehandlung überhaupt realistisch abgearbeitet wurde.

Ebenso wird eine Verschlechterung des Grundwasserkörpers durch die geplante Versickerung von schadstoffbelastetem Niederschlagswasser auf dem Gelände befürchtet.

8. Klima

§ 13 Klimaschutzgesetz verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben, bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck und die Ziele des Klimaschutzgesetzes zu berücksichtigen.

Der Zweck des Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele sind daher als öffentlicher Belang in die Gesamtabwägung im Rahmen der Planungsentscheidung einzustellen. Die Behörde muss die Frage in den Blick nehmen, ob und inwieweit das Vorhaben Einfluss auf die Treibhausemissionen haben und die Erreichung der Klimaziele gefährden kann. Dazu ist zu ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele ergeben können (BVerwG, Urt. v. 04.05.2022, 9 A 7.21, NuR 2022, 780; Urt. v. 07.07.2022, 9 A 1/21, Rn. 161 ff., juris; Wysk in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 24. Aufl., § 74 Rn. 123g, BVerwG, Beschl. 22.06.2023, 7 VR 3.23, Rn. 39; Urt. v. 15.09.2023, 7 VR 6/23 Rn. 42 ff.).

Diese Ermittlung hat im Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Umweltprüfung zu erfolgen.

Der vorgelegte Umweltbericht (Unterl. 6) genügt insofern in keiner Weise den rechtlichen Anforderungen, welche auf eine darauf aufbauende Umweltprüfung und Abwägungsentscheidung zu stellen sind.

Auswirkungen der geplanten Gewerbe- und Industrieansiedlung auf das globale Klima werden weder ermittelt noch bewertet. Stattdessen enthält der Umweltbericht auf S. 77 die Aussage: *„Relevant sind vor allem lokalklimatische Gegebenheiten, die das Wohlbefinden des Menschen (Bioklima) beeinflussen und durch das Vorhaben verändert werden können.“*. Dementsprechend befassen sich auch die nachfolgenden Ausführungen ausschließlich mit den klimatischen Auswirkungen des Vorhabens im Plangebiet und nennen hier insbesondere die Erhöhung des Versiegelungsgrades und den Verlust von Teilen der derzeit im Plangebiet vorhandenen Freiflächen und Gehölzbereiche.

Eine Prognose der zu erwartenden Treibhausgasemissionen durch die geplante Gewerbe- und Industrieansiedlung ist offenbar nicht erstellt worden. Die Erforderlichkeit und die Anforderungen an eine solche Prognose auch und speziell im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für eine Angebotsbebauungsplanung hat das VG Stade in seinem aktuellen Beschluss vom 29.04.2024, 2 B 175/24 detailliert festgestellt.

Eine vollständige Abwägung der Belange des Klimaschutzes erschöpft sich jedoch nicht in der Ermittlung und Berücksichtigung der Treibhausgasemissionen., sondern es müssen auch der zu erwartende Energieverbrauch sowie die Potenziale zur Nutzung bzw. Nutzbarmachung erneuerbarer Energien berücksichtigt werden (VG Stade, Beschl. v. 29.04.2024, 2 B 175/24).

Als positive Maßnahme für den Klimaschutz wird auf S. 83 des Umweltberichts die Installation von Photovoltaik-Anlagen auf den neu entstehenden Dachflächen angeführt. Allerdings wird weder das hierdurch zu erreichende Potential für die Einsparung von CO₂-Emissionen benannt, noch enthält der Entwurf der textlichen Festsetzungen verbindliche Vorgaben für die Installation von Solarpaneelen auf Hallendächern.

9. Erdbebengefahr

Das Plangebiet liegt nach Angaben des Geologischen Dienstes NRW in der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse S. Dies wäre bei der Konzeption des Baugebietes – insbesondere bei bis zu 40 m hohen Hallen – zu berücksichtigen gewesen.

10. Inbezugnahme weiterer Stellungnahmen

Die anliegenden Stellungnahmen des Sachverständigen für Immissionsschutz Knut Haverkamp sind vollinhaltlich auch Inhalt der vorliegenden Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände.

Ergänzend in Bezug genommen wird insbesondere die im Aufstellungsverfahren zur 61. Flächennutzungsplanänderung abgegebene Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände vom 03.11.2023.

Überdies werden auch die im aktuellen Beteiligungsverfahren sowie im Rahmen der 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten (Militärgelände Elmpt) abgegebenen Stellungnahmen der Natur- und Umweltföderation Limburg (Natur- en Milieufederatie Limburg), der Milieu en Natuur Gelderland (MNG) und von Grünes Grenzland e.V. jeweils nebst Anlagen vollinhaltlich zum Gegenstand der hiesigen Stellungnahme gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

- gez. -

Michael Gerhard

Anlagen

Haverkamp, Stellungnahme 06.10.2023, Immissionsschutzgutachten der accon Environmental Consultants vom 26.07.2023 zur Umnutzung des ehemaligen Militärflughafens in Niederkrüchten-Elmpt

Haverkamp, Stellungnahme vom 18.06.24, Immissionsschutzgutachten der accon Environmental Consultants vom 26.07.2023 zur Umnutzung des ehemaligen Militärflughafens in Niederkrüchten-Elmpt.